

# RS Vwgh 2002/11/21 2002/20/0315

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.11.2002

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren  
41/02 Passrecht Fremdenrecht

## Norm

AsylG 1997 §4;  
AVG §66 Abs4;  
AVG §68 Abs1;

## Rechtssatz

Auf die Asylgewährung in den Niederlanden wird in der Amtsbeschwerde nicht - wie im erstinstanzlichen Bescheid - unter dem Gesichtspunkt einer (vermeintlichen) Sperrwirkung für ein Asylverfahren in Österreich, sondern nur im Zusammenhang mit einer möglichen Erledigung des Asylantrages nach § 4 AsylG 1997 Bezug genommen. Der dazu vertretenen Meinung des beschwerdeführenden Bundesministers, der unabhängige Bundesasylsenat wäre im Rahmen des gegenständlichen Berufungsverfahrens verpflichtet gewesen, den erstinstanzlichen (auf § 68 Abs. 1 AVG wegen entschiedener Sache gestützten) Zurückweisungsbescheid "durch eine Zurückweisung gemäß § 4 AsylG 1997 zu ersetzen", ist aber einerseits entgegen zu halten, dass dies die eingeschränkte "Sache" des gegenständlichen Berufungsverfahrens (vgl. dazu Walter/Thienel, Verwaltungsverfahrensgesetze I, 2.Aufl., E 105 zu § 68 AVG) überschritten hätte (vgl. zum normativen Gehalt der Zurückweisung eines Asylantrages gemäß § 4 AsylG 1997 das hg. E 25.11.1999, Zl. 99/20/0162). Andererseits hätte von einer Einvernahme auch für eine Erledigung nach § 4 AsylG 1997 nicht abgesehen werden dürfen.

## Schlagworte

Zurückweisung wegen entschiedener Sachelinhalt der Berufungsentscheidung Anspruch auf meritorische Erledigung (siehe auch Beschränkungen der Abänderungsbefugnis Beschränkung durch die Sache Besondere Rechtsprobleme Verfahrensrechtliche Entscheidung der Vorinstanz)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2002200315.X02

## Im RIS seit

05.03.2003

## Zuletzt aktualisiert am

16.03.2011

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)